



Baden-Württemberg

DIE MINISTERIN DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

Ministerium der Justiz und für Migration | Postfach 103461 | 70029 Stuttgart

Herrn Vorsitzenden der
Länderkommission
der Nationalen Stelle
zur Verhütung von Folter
Herrn Staatssekretär a. D.
Rainer Dopp
Luisenstraße 7
65185 Wiesbaden

25. April 2025

Bericht zum Besuch des Justizvollzugskrankenhauses Hohenasperg am 25. Juni 2024

Ihr Schreiben vom 21. Februar 2025 (231-BW/I/24)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zu dem anlässlich des Besuchs der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter
- Länderkommission – im Justizvollzugs Krankenhaus Hohenasperg übersandten Bericht vom
21. Februar 2025 nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu C I 1: Besondere Sicherungsmaßnahmen – Fixierung

Bei den im Bericht der Nationalen Stelle angeführten Fixierungen von Gefangenen handelt es sich nicht nur um besondere Sicherungsmaßnahmen, sondern stets auch um medizinisch indizierte Maßnahmen. Sämtliche Fixierungen werden im Justizvollzugs Krankenhaus in langjähriger Übung ausschließlich durch den ärztlichen Direktor angeordnet, der gegebenenfalls durch das zuständige ärztliche Personal vertreten wird. Selbstverständlich werden die für Fixierungen einschlägigen Bestimmungen des Justizvollzugsgesetzbuchs eingehalten. Die Regelungen sind der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung

angepasst. Insbesondere wird bei allen über 30 Minuten andauernden Fixierungen eine Entscheidung des zuständigen Gerichts herbeigeführt.

Die Fixierungen werden im Justizvollzugskrankenhaus stets in den Patientenakten dokumentiert. Soweit im Besuchsbericht darauf hingewiesen wird, dass die Dokumentation der Fixierungen umfassend, nachvollziehbar und vollständig sein soll, wurden konkrete Defizite weder vor Ort seitens der Delegation der Länderkommission angemerkt noch sind überprüfbare Sachverhalte im Besuchsbericht aufgezeigt.

Statistische Erhebungen über die individuelle Art der Anordnung und die im Einzelnen bestehenden Gründe erfolgen zwar nicht. Die einzelnen Maßnahmen können bei Bedarf aber manuell und einzelfallbezogen ausgewertet werden. Dies wurde der Länderkommission seitens des Justizvollzugskrankenhauses auch angeboten.

Ergänzend ist folgendes zu bemerken:

Soweit im Besuchsbericht darauf hingewiesen wird, dass nach Mitteilung der Leitung des Justizvollzugskrankenhauses nicht genügend vandalensichere Räume zur Verfügung stünden, um eine Fixierung im Einzelfall zu vermeiden, trifft es zu, dass das Justizvollzugskrankenhaus weder über einen besonders gesicherten Haftraum noch über Time-Out-Räume beziehungsweise Deeskalationsräume verfügt. Zudem sind auf der akut-psychiatrischen Station PS 1 bis auf den dortigen Fixierraum, der als Einzelhaftraum mit herausfordernden Möbeln ausgestattet ist (sog. Zimmerstandard Typ 0), nur Gemeinschaftshafträume vorhanden. Aus fachlicher Sicht wären tatsächlich weitere Einzelunterbringungsmöglichkeiten in Verbindung mit einer Ausstattung in Form eines Zimmerstandards Typ 0 hilfreich, um Fixierungen im Einzelfall zu vermeiden. Da ein entsprechender Umbau im Justizvollzugskrankenhaus aber die Belegungsfähigkeit der Akutstation reduzieren und hierdurch die stationär-psychiatrische Versorgungsfunktion des Justizvollzugskrankenhauses für den Regelvollzug beeinträchtigen würde, wird hiervon auch mit Blick auf den geplanten Neubau des Justizvollzugskrankenhauses einstweilen abgesehen. Dort sind weit überwiegend Einzelhafträume vorgesehen (vgl. dazu auch unten zu C IV).

Zu C I 2: Besondere Sicherungsmaßnahmen – Einzelhaft

Der baden-württembergische Justizvollzug ist sich darüber bewusst, dass mit einer Absonderung in unausgesetzter Form eine außerordentliche Belastung für die betroffenen Gefangenen einhergeht. An der hohen Regelungsdichte zur Einzelhaft, den flankierend

vorgesehenen Maßnahmen, der umfangreichen Dokumentation und dem Erfordernis der von der Dauer der Maßnahme sowie der jeweiligen Haftart abhängigen Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde zu deren Fortsetzung zeigt sich eine besondere Sensibilität für die Bedeutung einer derartigen Anordnung unter umfassender Würdigung der Belange der Betroffenen. Auf die umfangreiche Verwaltungsvorschrift zu § 68 Justizvollzugsgesetzbuch Buch 3 (JVollzGB III) darf verwiesen werden.

Eine systematische Erfassung der unausgesetzten Absonderung erfolgt über ein gesondertes Auswertungsinstrument der elektronischen Datenverarbeitung zur Gefangenenverwaltung. Die dabei nach Name, Einrichtung, Buchnummer, erstem und letztem erfassten Tag der Einzelhaft und exakter Anzahl der in Einzelhaft verbrachten Tage differenzierte Aufstellung wird zudem vierteljährlich zentral ausgewertet. Anhand der erfassten Daten ist eine Zuordnung der dokumentierten Entscheidungsgrundlagen möglich.

Gefangene, die im baden-württembergischen Justizvollzugskrankenhaus unausgesetzt abgesondert sind, werden engmaschig durch die zuständige Abteilung, das Behandlungsteam aber auch den medizinischen und psychologischen Dienst betreut. Es finden regelmäßige Anhörungen statt und es wird unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben kontinuierlich geprüft, ob die Fortdauer der unausgesetzten Absonderung erforderlich ist.

Zu C II: Einsicht in die Zimmer

Entsprechend dem Besuchsbericht sind die in den Hafttraumtüren angebrachten Kostklappen im Bau 1 des Justizvollzugskrankenhauses auf der psychiatrischen Station PS 3 grundsätzlich dauerhaft geöffnet. Es handelt sich dabei jedoch nicht um eine zur Überwachung der Gefangenen gegen deren Willen angeordnete Maßnahme. Denn die Klappen werden geschlossen, wenn ein Gefangener dies möchte. Zudem sind an den Klappen kleine Vorhänge als Sichtschutz angebracht, die von den Gefangenen im Bedarfsfall vor die Haftraumklappe gezogen werden können.

Die angesprochene, seit Jahren bestehende Verfahrensweise gründet darauf, dass die Patientenzimmer nur über Oberlichtfenster verfügen, sodass sich gerade Gefangene mit psychischen Erkrankungen eingeeengt fühlen können. Die geöffneten Klappen verschaffen ihnen nach der bestehenden vollzuglichen und psychiatrischen Praxiserfahrung im Justizvollzugskrankenhaus Hohenasperg die Möglichkeit zur Kommunikation und vermitteln ihnen ein Gefühl von Offenheit. Aus psychiatrischer Sicht würde sich das Schließen der

Klappen gegen den Willen der psychiatrische erkrankten Gefangenen negativ auf deren Gesundheit auswirken.

Zu C III 1: Kameraüberwachung – Sichtbarkeit

Den Gefangenen des Justizvollzugskrankenhauses wird ausdrücklich mitgeteilt, wenn eine Kameraüberwachung angeordnet und durchgeführt wird. Insofern besteht bei den zu überwachenden Gefangenen keine Unsicherheit, ob und wann eine Überwachung stattfindet. Eine zusätzliche Kenntlichmachung der Kameraaktivität würde gerade bei den in einem entsprechenden Haftraum oftmals aufgrund einer psychischen Ausnahmesituation untergebrachten Gefangenen die Gefahr einer zusätzlichen Belastung bergen. Zudem stünde zu befürchten, dass ein optisches Signal an der Kamera Manipulationsversuche provoziert.

Sofern eine Belegung eines kameraüberwachten Haftraums erfolgt, ohne dass eine Kameraüberwachung durchgeführt wird, soll die Kamera durch entsprechende Vorrichtungen verdeckt werden, damit betroffene Gefangene zweifelsfrei feststellen können, dass eine Kameraüberwachung nicht erfolgt.

Zu C III 2: Kameraüberwachung – Überwachung von Mitgefangenen

Tatsächlich sind insbesondere auf der Station für weibliche Gefangene in Einzelfällen Mitgefangene von einer Videoüberwachung Dritter mit betroffen. Sofern eine Videoüberwachung erforderlich wird, ist es mangels freier Kapazitäten nicht immer möglich, mit betroffene Personen in einen anderen Haftraum zu verlegen. Diese Personen werden über die Videoüberwachung informiert und verlegt, sobald dies möglich ist.

Jenseits der Voraussetzungen für die Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen regelt hierzu § 35 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 JVollzGB I, dass die Beobachtung von Hafträumen mittels Videotechnik zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben von Gefangenen oder Dritten oder zur Verhinderung und Verfolgung von erheblichen Straftaten zulässig ist und auch dann durchgeführt werden darf, wenn Personen, hinsichtlich derer die Voraussetzungen der Datenerhebung nicht vorliegen, unvermeidbar betroffen werden.

In der Praxis zeigt sich im Übrigen, dass Gefangene zur Aufrechterhaltung der Haftraumgemeinschaft oftmals einer Miterfassung im Rahmen der Videoüberwachung Dritter zustimmen.

Zu C IV: Mehrfachbelegung

Es ist zutreffend, dass gemeinschaftliche Unterbringungen bereits grundsätzlich Konflikte zwischen Gefangenen auslösen können. Bedauerlicherweise stehen im Justizvollzugskrankenhaus Hohenasperg – wie bereits angesprochen – Einzelunterbringungsmöglichkeiten lediglich in sehr eingeschränktem Umfang zur Verfügung. Der in den letzten Jahren erheblich angestiegene Bedarf an stationär-psychiatrischer Behandlung von Gefangenen lässt die Umwidmung der vorhandenen Gemeinschaftshafträume zugunsten einer Einzelunterbringung nicht zu. Angesichts einer bereits aktuell bestehenden Warteliste im Regelvollzug untergebrachter Gefangener bedeutete eine Reduzierung der Kapazitäten des Justizvollzugskrankenhauses eine nicht zu verantwortende Einschränkung der psychiatrischen Versorgung im Justizvollzug.

In der Praxis wird dem dadurch begegnet, dass Gemeinschaftshafträume in Einzelfällen zumindest zeitweise nur mit einer beziehungsweise einem Gefangenen belegt werden, wenn diese insbesondere krankheitsbedingt nicht gemeinschaftsfähig sind.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass im geplanten Neubau des Justizvollzugskrankenhauses weitüberwiegend Einzelhafträume vorgesehen sind.

Zu C V: Ungeeignete räumliche Gegebenheiten

Bei einer Vielzahl an geplanten Baumaßnahmen auf dem Hohenasperg soll in einem nächsten großen Schritt Bau 4 des Justizvollzugskrankenhauses saniert werden. Angesichts der zu erwartenden Zeitläufe erfolgen die grundlegenden Baumaßnahmen allerdings bereits mit Rücksicht auf eine künftige Nutzung der Gesamtliegenschaft als Sozialtherapeutische Anstalt.

Der bauliche Zustand und die begrenzten Entwicklungsmöglichkeiten am bestehenden Standort sind Ausgangspunkt der laufenden Planungen für ein neues Justizvollzugskrankenhaus mit 205 Haftplätzen auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Stuttgart.

Zu C VI: Vertraulichkeit von Gesprächen

Die im Regelvollzug über die Vergabe einer Dienstleistungskonzession an einen externen Telefoniedienstleister eingerichtete Gefangenentelefonie wurde im Rahmen der letzten europaweiten Ausschreibung auf die Station PS 4 (Langzeitsuchttherapie) erweitert. Die Stockwerkstelefone werden dort zeitnah durch den Telefoniedienstleister eingerichtet.

Auf anderen Stationen – im Justizvollzugs Krankenhaus grundsätzlich nur über einen kurzen Zeitraum – untergebrachte Gefangenen haben aktuell lediglich Gelegenheit, Telefonate über das Anstaltsnetz in dienstlich genutzten Räumlichkeiten zu führen, wobei die Anwesenheit von Bediensteten aus Gründen der Sicherheit, im psychiatrischen Bereich auch aus Gründen der Behandlung erforderlich ist. Es wird derzeit nach Möglichkeiten gesucht, auch diese Bereiche des Justizvollzugs Krankenhauses in die zum 1. August 2026 neu zu vergebende Dienstleistungskonzession miteinzubeziehen.

Zu D: Aufenthalt im Freien

Zusätzliche Überdachungen von Hofbereichen sind im baden-württembergischen Justizvollzug schon im Interesse der Übersichtlichkeit grundsätzlich nicht vorgesehen. Auch geht der Gesetzgeber mit der Regelung etwa des § 32 Absatz 3 JVollzGB III, wonach Gefangenen täglich mindestens eine Stunde Aufenthalt im Freien ermöglicht wird, wenn die Witterung dem „nicht zwingend entgegensteht“, davon aus, dass die Gefangenen gegebenenfalls der Witterung ausgesetzt sind, deren Folgen im Übrigen mit geeigneter Kleidung entgegengewirkt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

